



BÜNDNIS gegen RECHTS WERRATAL

Aktionsbündnis gegen Rechtsextremismus, Rassismus
und Rechte Gewalt im Werratal.

Satzung Bündnis gegen Rechts - Werratal

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis gegen Rechts - Werratal“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gerstungen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Das Bündnis gegen Rechts - Werratal sieht seine Aufgabe in der Aufklärung rassistischer und fremdenfeindlicher Bestrebungen. Wir stellen uns klar gegen jede menschenverachtende Hetze. Die wachsende Anzahl ideologisch motivierter gewalttätiger Übergriffe zeigt die Gefahren dieser Entwicklung. In der Bevölkerung entsteht zunehmend ein Gefühl der Verunsicherung und der Angst. Das nutzen die radikalen Strömungen aus, indem sie auf komplexe Fragen vermeintlich einfache Antworten geben. Der Zweck des Vereins besteht in:

- der Förderung des demokratischen Staatswesens;
- der Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
- der Förderung von Kunst und Kultur

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- politische Aufklärung und Bildung
- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Facebook, Presse, Aktionsflyer)
- Festivals und Konzerte; Informationsstände, Aufklärungsvorträge, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen

Das Bündnis gegen Rechts - Werratal arbeitet überparteilich. Wir wenden uns an Gewerkschaften, Initiativen, Parteien, Schulen und Vereine, die sich gegen den aufkommenden Neofaschismus aussprechen.

Das Bündnis gegen Rechts – Werratal steht für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftliche gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins, sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung verlangt.
- (3) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Liegt von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse vor, wird dieses per Brief eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (6) Bei Wahlen sind diejenigen Bewerber gewählt, die die relative Mehrheit erhalten.
- (7) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds müssen Wahlen geheim erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands auf Grundlage seines Jahresberichts
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
 - d) Beschlussfassung über den Mindestmitgliedsbeitrag
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch den jeweiligen Versammlungsleiter sowie den Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a.) Vorsitzende/r
 - b.) Stellv. Vorsitzende/r
 - c.) Kassenwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Dazu hat er jährlich einen Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise vorzulegen.

§9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Salzunger Tafel e.V." (Sitz Bad Salzungen; Vereinsregister Nr. 678 beim Amtsgericht Bad Salzungen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.01.2017 von den Mitgliedern einstimmig angenommen.

Obersuhl, den 28.01.2017